



AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der E.A.E. Rohstoff GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der E.A.E. Rohstoff GmbH, Dorfstraße 15, 85445 Aufkirchen, eingetragen im Handelsregister AG München unter HRB 207510 (im Folgenden „E.A.E.“) gelten ausschließlich und nur gegenüber gewerblichen Kunden im Bereich der Lohnherstellung und/oder -abfüllung.
- 1.2 Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung des Lohnherstellungs- und/oder -abfüllungsvertrages und/oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen in Schriftform erfolgen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der E.A.E. erklärt, sind sie nur verbindlich, wenn die Geschäftsführung der E.A.E. ihre Zustimmung in Textform erteilt.
- 1.3 Bei Widersprüchen zwischen dem Lohnherstellungs- und/oder -abfüllungsvertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt vorrangig das im Vertrag Vereinbarte.
- 1.4 Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die E.A.E. ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die E.A.E. in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Beauftragung der Lohnherstellung und/oder -abfüllung

- 2.1 Die von E.A.E. abgegebenen Angebote sind freibleibend, es sei denn, es ist im Angebot ein Gültigkeitsdatum ausgewiesen. Die Annahme hat in Textform gegenüber E.A.E. zu erfolgen. Eine Annahme der Angebote nach Ablauf der Gültigkeitsfrist wird als neues Angebot des Kunden gewertet und bedarf dann der Bestätigung in Textform durch E.A.E.
- 2.2 Soweit mit einem Kunden ein Rahmenvertrag zur Lohnherstellung und/oder -abfüllung besteht, erfolgt die Beauftragung von E.A.E. zur Lohnherstellung und/oder -abfüllung durch gesonderte Einzelaufträge, die in Textform durch das dem Rahmenvertrag beigelegte Bestellformular erfolgen müssen.
- 2.3 E.A.E. wird jeden Einzelauftrag prüfen und wird dem Kunden bei Zustandekommen des Vertrages innerhalb angemessener Zeit eine Auftragsbestätigung übersenden. Die Auftragsbestätigung beinhaltet die voraussichtlichen

Lohnherstellungs- bzw. Lohnabfüllungs- und Lieferfristen für die Produkte. Avisierte Lohnherstellungs- und Lieferfristen sind stets unverbindlich, es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Ein avisierter oder vereinbarter Liefertermin führt nicht zu Bestehen eines absoluten Fixgeschäfts.

- 2.4 An Proben, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen (auch in elektronischer Form) behält E.A.E. sich die Eigentums- und Urheberrechte vor; diese, sowie sämtliche Werbematerialien sind lediglich unverbindliche Informationen und stellen keine Vereinbarung zur Beschaffenheit der Produkte dar.
- 2.5 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Rücktrittsvorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der E.A.E. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der E.A.E. zu vertreten ist, und für den Fall, dass ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer der E.A.E. vorliegt. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet, sofern und soweit sie bereits erbracht wurde.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist während der Lohnherstellung und/oder -abfüllung und Lieferung durch E.A.E. zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Zur angemessenen Mitwirkung zählt insbesondere die rechtzeitige und vollständige Überlassung aller Daten, Informationen und Materialien, inklusive der geeigneten Primär- und Sekundärpackmittel, soweit vereinbart, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch E.A.E. erforderlich sind. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, die Rezeptur pflichtgemäß und unter Wahrung der Produktionsinteressen der E.A.E. zu bestimmen und E.A.E. zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Grundsätzlich trifft den Kunden die Verpflichtung, die Rohstoffe und sonstige für die Herstellung gemäß Rezeptur erforderlichen Materialien inklusive der mangelfreien und für die vereinbarte Herstellung der Produkte geeigneten Verpackungsmaterialien, sofern er sich hierzu in dem jeweiligen Auftrag verpflichtet hat, frist- und ordnungsgemäß und jedenfalls spätestens zwei Werkzeuge vor der geplanten Produktion für die Produktion der E.A.E. am Produktionsort der E.A.E. zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Rohstoffe, die der E.A.E. durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden, untersucht die E.A.E. lediglich auf Übereinstimmung mit der Produktbezeichnung. Zu einer weitergehenden Untersuchung etwa hinsichtlich Qualität, Reinheit, chemischer Zusammensetzung etc. ist die E.A.E. nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Für Verlust, Untergang oder Qualitätsminderung der durch den Kunden zur Verfügung gestellten Rohstoffe haftet die E.A.E. nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Schadensersatz beschränkt sich bei grober Fahrlässigkeit auf die Einstandspreise bzw. Herstellungskosten des Kunden.
- 3.4 Rohstoffe und/oder sonstige Materialien inklusive Primär- und Sekundärpackmittel können nach erfolgter Auftragsbestätigung durch E.A.E., nicht jedoch vorher, an E.A.E. geliefert werden. Lagerkosten für vor Auftragsbestätigung eingegangener Rohware oder sonstiger Materialien trägt der Kunde. Bei Lagerung durch die E.A.E. betragen die Lagerkosten EUR 10,00 zzgl. USt. je Europalette bei Trockenlagerung und EUR 30,00 zzgl. USt. je Europalette bei Tiefkühlagerung der zu lagernden Liefergegenstände pro Woche. Die Geltendmachung nachweislich höherer Lagerkosten bleibt vorbehalten.
- 3.5 E.A.E. unterstützt den Kunden bei der Auswahl von Rohstoffen, Primär- und

Sekundärpackmitteln. E.A.E. übernimmt auf Kundenwunsch Bestellung und Abwicklung des Einkaufs der Packmittel bei Dritten. Für die von Dritten oder dem Kunden beigestellten Primär- und Sekundärpackmitteln übernimmt E.A.E. keine Haftung bzw. Gewähr für die Geeignetheit (Dichtigkeit, Farbstabilität, Compliance gegenüber Fertigpackungsrichtlinie, Kennzeichnungsverordnung). Aus technischen Gründen kann es zu Füllabweichungen im Rahmen der EU-Fertigpackungsrichtlinie kommen.

- 3.6 Soweit der Kunde Rohstoffe, Primär- und Sekundärpackmittel oder sonstige Materialien an E.A.E. liefert, werden diese ausschließlich auf Verlangen des Kunden gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus auf Kosten des Kunden versichert. E.A.E. haftet bezüglich der Verwahrung dieser Rohstoffe, Primär und Sekundärpackmittel oder sonstigen Materialien lediglich für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Satz 2 findet keine Anwendung auf Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit erwachsen.
- 3.7 Die Einhaltung von vertraglich vereinbarten Lohnherstellungs- und Lieferfristen setzt die Erfüllung der vereinbarten Mitwirkungs- bzw. Vorleistungspflichten sowie der sonstigen Vertragspflichten des Kunden voraus. Der Kunde befreit die E.A.E. von Ansprüchen, die aus der Verletzung dieser Pflichten erwachsen, sofern und soweit E.A.E. nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt und nicht die Schädigung von Körper oder Gesundheit betroffen ist. Befindet sich der Kunde mit der Erbringung seiner Mitwirkungspflichten bzw. Vorleistungspflichten sowie seiner sonstigen Vertragspflichten, insbesondere auch Zahlungsverpflichtungen aus vorherigen Einzelaufträgen, in Verzug, kann E.A.E. die weitere Ausführung der Leistung verweigern. Die E.A.E. bestimmt nach angemessener Zeit einmalig den Herstellungs- und Lieferzeitpunkt und darf sich hierbei an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Kunden orientieren. Im Übrigen behält sich E.A.E. Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche vor.

§ 4 Generelle Hinweise zu Rohstoffen, Produkten und Abfüllverfahren

- 4.1 Die Rohstoffe und Produkte sind lichtgeschützt bei einer Raumtemperatur von grundsätzlich höchstens 4°C zu transportieren und zu lagern. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder Leistungsbeschreibung.
- 4.2 Die Produkte können technisch bedingt Spuren anderer nach den einschlägigen EU-Richtlinien und DIN-Normen verwendbarer Rohstoffe enthalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder Leistungsbeschreibung.
- 4.3 Entmischungserscheinungen wie Sedimentation und/oder Aufrahmung können rohstoffbedingt auftreten.
- 4.4 E.A.E. behält sich technische Änderungen gemäß der einschlägigen EU-Richtlinien und -Verordnungen sowie DIN-Normen vor.

§ 5 Verpackung/Etikettierung

- 5.1 Die Verpflichtung der E.A.E. zur Etikettierung umfasst die Anbringung gesetzlich verpflichtender Angaben. Die für die Etiketten jeweils erforderlichen gesetzlich verpflichtenden Angaben werden E.A.E. vom Kunden zur Verfügung. Auf Basis der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben, erstellt E.A.E. das druckreife Etikett im Entwurf und übersendet es dem Kunden zur Freigabe. Die Freigabe hat spätestens

2 (zwei) Werktagen vor der geplanten Produktion zu erfolgen. Der Kunde stellt E.A.E. von jeglicher Haftung frei, die aus einer fehlerhaften und/oder nicht ausreichenden Etikettierung erwächst, sofern und soweit E.A.E. nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt und nicht die Schädigung von Körper oder Gesundheit betroffen ist.

- 5.2 Die Verantwortung bezüglich der Außendarstellung und dem werblichen Auftritt für die vom Kunden vertriebenen Vertragsprodukte liegt beim Kunden.
- 5.3 Die Art und Weise der Vorbereitung der Produkte für den Versand durch E.A.E. ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder der Leistungsbeschreibung und umfasst das Einlegen der Produkte in ein geeignetes Transportmedium und Bereitstellung ab Werk.
- 5.4 E.A.E. unterstützt den Kunden bei der Auswahl von Primär- und Sekundärpackmitteln. E.A.E. übernimmt auf Kundenwunsch Bestellung und Abwicklung des Einkaufs der Packmittel bei Dritten. Für die von Dritten oder dem Kunden zur Verfügung gestellten Packmittel übernimmt E.A.E. keine Haftung.

§ 6 Mindesthaltbarkeitsdatum

Sämtliche von E.A.E. hergestellten und abgefüllten Produkte haben ein Mindesthaltbarkeitsdatum von 45 Tagen ab dem Produktionstag. E.A.E. versieht die Produktverpackungen mit dem jeweils geltenden Mindesthaltbarkeitsdatum. Sofern und soweit der Kunde Änderungen bezüglich des Mindesthaltbarkeitsdatums vornimmt und/oder vornehmen lässt, übernimmt E.A.E. für etwaige hierdurch entstehende Mängel und/oder Schäden keinerlei Haftung und behält sich etwaige Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gegen den Kunden vor.

§ 7 Lieferung und Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfolgen Leistungen ab Werk (EXW Incoterms 2020) der E.A.E. in Aufkirchen.
- 7.2 E.A.E. ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- 7.3 E.A.E. behält sich das Eigentum an der an den Kunden gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Kaufpreisforderungen aus diesem Vertrag und den von diesem Vertrag erfassten Einzelaufträgen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist E.A.E. berechtigt, die Produkte bei gleichzeitiger Erklärung des Rücktritts zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. E.A.E. ist nach der Rücknahme der Produkte zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 7.4 Nimmt der Kunde die Produkte nicht an oder ruft er die Produkte nicht innerhalb vereinbarter und angemessener Frist ab, so setzt E.A.E. hierfür eine unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der Waren angemessene Frist. Nach fruchtlosem Fristablauf ist E.A.E. berechtigt, nach ihrer Wahl dem Kunden die Ware zu berechnen und diese unaufgefordert an ihn zu übersenden oder für dessen Rechnung einzulagern. Statt der Ausübung dieses Rechts kann E.A.E. vom Einzelauftrag zurücktreten und/

oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 8 Gefahrübergang

- 8.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Vertragsprodukte an den Spediteur, Frachtführer, den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten oder den Kunden selbst am Sitz von E.A.E. auf den Kunden über, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder E.A.E. noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache bei dem Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und E.A.E. dies dem Kunden angezeigt hat.
- 8.2 Verzögert sich die Lieferung auf Wunsch des Kunden, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 8.3 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch E.A.E. betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Vertragsprodukte pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 8.4 Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen eine Abnahme erfordern, gelten die Vertragsprodukte als abgenommen, wenn
 - (1) E.A.E. dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 8.4 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - (2) seit der Lieferung der Vertragsprodukte zwölf (12) Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Vertragsprodukte begonnen hat (z.B. den Vertrieb des Produkts aufgenommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung acht (8) Werkzeuge vergangen sind, und
 - (3) der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines E.A.E. angezeigten Mangels, der die Nutzung des Vertragsprodukts unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 9 Kaufpreis und Zahlung

- 9.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk und sowie zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Abweichungen hiervon bedürfen der Bestätigung in Textform. Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Europäischen Union können im Einzelfall weitere Kosten anfallen, die vom Kunden zu tragen sind. Hierzu zählen beispielsweise Kosten für die Geldübermittlung durch Kreditinstitute (z.B. Überweisungsgebühren, Wechselkursgebühren) oder einfuhrrechtliche Abgaben bzw. Steuern (z.B. Zölle).
- 9.2 E.A.E. ist bei einer unvorhergesehenen, eklatanten Änderung der Weltmarktpreise und/oder der Lohn- und Materialkosten berechtigt, die vereinbarten Preise in Absprache mit dem Kunden entsprechend anzupassen. Bei einer hieraus erwachsenden Preissteigerung über 10% kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Er hat dabei bereits die für die

Vertragserfüllung angefallenen Kosten und anteilige Gemeinkosten der E.A.E. zu ersetzen.

- 9.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung trotz bereits erfolgter Mahnung in Verzug, ist E.A.E. berechtigt, künftige Aufträge nur gegen Vorkasse anzunehmen und auszuführen.
- 9.4 Dem Kunden steht hinsichtlich der von ihm geschuldeten Zahlungen ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich derjenigen Lieferungen zu, auf die sich die jeweilige Zahlungsverpflichtung bezieht.
- 9.5 Bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, kann E.A.E. Vorauszahlung des Kunden verlangen und/oder ein Leistungsverweigerungsrecht bezüglich weiterer Lieferungen geltend machen. Sofern eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber E.A.E. gefährdet wird, ist E.A.E. nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Verkehrsfähigkeit der Produkte

- 10.1 Die aus dem Vertragsgegenstand erwachsenden Produkte sind für die Verwendung in den Ländern der Europäischen Union vorgesehen. Ein Export in andere Länder erfolgt auf eigene Verantwortung und Haftung des Kunden. Verkauft der Kunde die Produkte direkt oder indirekt in anderen Ländern als der Europäischen Union, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass die Produkte in anderen Ländern jeweils den rechtlichen Standards entsprechen.
- 10.2 Sofern der Kunde die Produkte außerhalb der Länder der Europäischen Union vertreibt, stellt er die E.A.E. von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung rechtlicher Standards umfassend frei, sofern und soweit E.A.E. nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt und nicht die Schädigung von Körper oder Gesundheit betroffen ist. Der Kunde stellt ferner sicher, dass an den Produkten keine Änderungen vorgenommen werden, die nicht mit der E.A.E. abgestimmt sind, jegliche Änderungen müssen gemäß dem jeweiligen Stand der Technik und der jeweiligen gesetzlichen Anforderungen durchgeführt werden. E.A.E. ist zu keinem Zeitpunkt Importeur. Jeglicher Grenzverkehr erfolgt namens des Kunden.

§ 11 Wareneingangsprüfung

Die Leistungen haben den in der Auftragsbestätigung bzw. Leistungsbeschreibung bestimmten zu entsprechen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware entsprechend § 377 HGB zu untersuchen und in Schriftform zu rügen, wobei bei offenen Mängeln eine Frist von zwei Kalendertagen nach der Lieferung, bei verdeckten Mängeln von nicht länger als sechs Monaten gilt.

§ 12 Mängelgewährleistung

- 12.1 Für Mängel an dem Produkt haftet E.A.E. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts (§§ 650 i.V.m. §§ 433 ff. BGB).

- 12.2 Die Beschaffenheit der Produkte richtet sich nach der in der Auftragsbestätigung definierten Beschaffenheit. Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, die die Verwendbarkeit oder den Wert der Produkte nicht erheblich beeinträchtigen, stellen keinen Mangel dar.
- 12.3 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 12.4 Sollten zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob eine Lieferung einen Mangel aufweist oder nicht, werden die Parteien auf schriftlichen Antrag einer Partei ein Muster der betroffenen Charge des jeweiligen Vertragsprodukts an ein gemeinsam bestimmtes und unabhängiges Labor zur Überprüfung geben. Das Ergebnis von dessen Untersuchung ist für die Vertragsparteien verbindlich. Die Kosten des Labors werden von derjenigen Partei getragen, gegen die das Ergebnis der Untersuchung ausfällt. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, hat die Partei, die den Antrag auf Durchführung der Untersuchung gestellt hat, die Kosten zu tragen. In diesem Fall steht der Rechtsweg offen. Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang des schriftlichen Antrags bei der jeweils anderen Partei auf ein unabhängiges Labor einigen, wird das Labor durch die IHK in München bestimmt.

§ 13 Haftung

- 13.1 Die Haftung der E.A.E. auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 13. eingeschränkt.
- 13.2 E.A.E. haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind unter anderem die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit der Produkte mehr als unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Produkts ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 13.3 Soweit E.A.E. gem. Ziffer 13.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die E.A.E. bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Produktes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts typischerweise zu erwarten sind.
- 13.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der E.A.E.
- 13.5 Eine Einschränkung dieser Ziffer 13. gilt nicht für die Haftung von E.A.E. wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 13.6 Die Parteien schließen es aus, dass Ansprüche aus diesem Vertrag zugunsten Dritter erwachsen können.

§ 14 Höhere Gewalt

14.1 In Fällen höherer Gewalt ist E.A.E. für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihren Vertragspflichten befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Pandemien, Epidemien, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen (z.B. Maschinenausfall) oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten der Rohstoffe gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

14.2 E.A.E. wird dem Kunden unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

14.3 Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als drei (3) Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 15 Geistiges Eigentum/Schutzrechte Dritter

15.1 Die E.A.E. verpflichtet sich, Rezepturen, die vom Kunden entwickelt wurden, während der Vertragslaufzeit ausschließlich für die Herstellung der Vertragsprodukte für den Kunden verwenden und geheim zu halten und diese Rezepturen weder direkt noch indirekt Mitbewerbern des Kunden und/oder anderen Herstellern anzubieten oder für Mitbewerber des Kunden und/oder andere Hersteller, in welcher Form auch immer, zu verwenden.

15.2 Die Parteien sind sich einig, dass der Kunde alleiniger Inhaber sämtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an Rezepturen der Vertragsprodukte, die er für die Bestellung der E.A.E. überlassen hat, ist und nach Beendigung dieses Vertrages bleibt. Im Rahmen dieses Vertrages erteilen sich die Parteien die notwendigen Nutzungsrechte zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Der Kunde gewährt E.A.E. insbesondere das Recht, seine eingetragenen Marken und sonstigen Kennzeichen für die Etikettierung der Waren zu verwenden.

15.3 Der Kunde gewährleistet, dass die in seinem Auftrag herzustellenden Vertragsprodukte keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sollten solche Schutzrechte verletzt sein, stellt der Kunde E.A.E. auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere für Verletzungen von Marken-, Urheberrechts- und sonstigen Schutzrechten des geistigen Eigentums Dritter, sowie sonstige Rechtsverletzungen gegenüber Dritten.

§ 16 Kündigung

Das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- (1) der Kunde mit der Bezahlung des Kaufpreises für zwei oder mehr

Einzellieferungen in Verzug gerät und der Verzug mehr als zwei Wochen nach Zugang einer Mahnung von E.A.E. andauert, in welcher diese die Kündigung angedroht oder sich diese vorbehalten hat;

- (2) einer Partei ein Festhalten an diesem Vertrag aus einem sonstigen, in der Person der anderen Partei liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn Umstände in der Person der anderen Partei vorliegen, welche erwarten lassen, dass diese ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag dauerhaft nicht mehr nachkommen kann;
- (3) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder dessen Ablehnung mangels Masse.

§ 17 Geheimhaltung

17.1 Die Parteien verpflichten sich, über alle während der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Kenntnisse und Informationen über die jeweils andere Partei Verschwiegenheit zu bewahren und sie Dritten nicht zugänglich zu machen.

17.2 Eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht:

- (1) für vertrauliche Angelegenheiten, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren;
- (2) soweit die Partei aufgrund eines Gesetzes oder der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet ist, die vertrauliche Angelegenheit offenzulegen;
- (3) in den Fällen des § 5 GeschGehG.

17.3 Der Kunde hat es zu unterlassen, die ihm während der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Kenntnisse und Informationen außerhalb des Vertragszwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1 Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind, außerhalb des Anwendungsbereichs von § 453a HGB, nicht übertragbar.

18.2 Mündliche Abreden bestehen nicht.

18.3 Die E.A.E. ist berechtigt, sich zur Erfüllung des gesamten Vertrages geeigneter Subunternehmer nach eigener Auswahl und eigenem Ermessen zu bedienen.

18.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder

teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt.

18.5 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Landgericht München (Stadt). Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der E.A.E. der Erfüllungsort.

